

Werk

Titel: Textgeschichte der Regula S. Benedicti

Autor: Weyman, Carl

Ort: München

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0019|log92

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Neue Zeitschriften. Seit Beginn dieses Jrs. erscheint in Rom (Società editr. Dante Alighieri) unter der Leitung von Graf Don. Gnoli als Verschmelzung der Zeitschriften »Italia« und »Vita italiana« eine neue Monatschrift: »Rivista d'Italia« für Wissenschaft, Geschichte, Literatur, Kunst und Politik. — Das unter der gleichen Leitung bisher erschienene »Archivio storico dell'Arte« hat den Titel »L'Arte« angenommen, und in die Redaktion ist Prof. A. Venturi eingetreten.

Novitäten. Pastors Geschichte der Päpste Bd. 3 liegt nun in französ. Uebersetzung von Furey-Raynaud vor, als Tomes V et VI der »Hist. d. Papes depuis la fin du m.-a.« (Paris, Plon & Nourrit; 2 vols. fr. 15) u. Bd. 3, 1. Teil in englischer Uebersetzung von F. J. Antrobus als Vol. V von »The hist. of the Papes from the close of the m.-a.« (London, Regan Paul. 576 S.)

Textgeschichte der Regula S. Benedicti

betitelt sich eine in den Abhandlungen der bayerischen Akademie III. Kl. XXI. Bd. (1898) III. Abt. S. 599—731 erschienene und mit 4 Tafeln ausgestattete Arbeit Ludwig Traubes, die wir nicht in der Novitätenschau vergraben, sondern an dieser Stelle der Beachtung unserer Leser mit ein paar Worten empfehlen wollen. S. 601—88 entfallen auf die eigentliche, 6 Kapitel (1. die Interpolation, 2. die geschichtl. Zeugnisse von den ältesten Hff., 3. die ältesten Citate und Kommentare, 4. die Hff., 5. das Normal Exemplar Karls d. Gr.; die Ausgabe des Simplicius, 6. das Ur Exemplar) umfassende Untersuchung, S. 688—93 auf die im Wortlaut mitgetheilten Urkunden zur Textgeschichte (1. die Verse des Simplicius, f. u.; 2. der für die Geschichte der Regel und des Ordens wichtige Brief des Venerandus, Gründers des Klosters Altaripa, an den in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. lebenden Bischof Constantius von Albi aus dem von P. Gallus Kemly [† c. 1477] geschriebenen cod. Sangall. 917; 3. instrumentum magnum bonorum operum, ein Auszug aus reg. Ben. c. 4 nach cod. Vat. 3836 s. VII—VIII; 4. der Brief der Reichenauer, f. u.), S. 694—731 auf die zahlreichen, zumteil sehr ausgedehnten Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis. Den lehr- und siegreichen Gang der Untersuchung können wir hier nicht reproduzieren: es genüge, auf die ebenso wichtigen als erfreulichen Resultate hinzuweisen und einige selbständige Bemerkungen anzureihen. Die Echtheit der Regula Benedicti (die noch kürzlich von Brandi, Gött. Gel. Anz. 1896, 4 S. 343 f. vorschnell verdächtigt wurde)¹⁾, ist über allen Zweifel erhaben. Unsere ganze Uebersetzung, die wie durch einen die Textzeugen spaltenden Riß in eine reine und eine interpolierte zerfällt, stammt aus dem Handeremplare des Ordensstifters. Der Urheber der interpolierten Fassung und zugleich der Ver-

¹⁾ Vgl. auch die oben im Lit. Centralbl. 1898, 26 Sp. 989 gegen Zöckler (Ascese und Mönchtum II) geäußerten Bedenken.

anstalter der editio princeps ist Simplicius, Benedikts Schüler und dritter Abt von Montecassino, „magistri latens opus propagavit in omnes“ rühmt er sich in dem seiner Ausgabe vorausgeschickten rhythmischen Gedichte, welches in den Hss. des interpolierten und des kontaminierten Textes angetroffen wird. Um 560 entstanden, hat sich diese interpolierte Textgestalt, in der Benedikts Absicht und Wortlaut vielfach mißverstanden und leichtfertig geändert erscheinen, früher verbreitet als die ursprüngliche und bis etwa 800 das Feld behauptet. Sie ist herzustellen mit Hilfe des Oxoniensis (Bodl. Hatton 42) s. VIII (vgl. Tafel 1), des Sangallensis 916 s. IX in., des Veronensis LII (50) s. VIII—IX (vgl. Tafel 2) und anderer Hss., sowie der Nonnenregel des Donatus (7. Jahrh.) und der statuta canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz (744–66). Das Uregemplar der Regula lag bis 581 in Montecassino. In diesem Jahre flüchteten sich die Mönche mit dem kostbaren Dokument vor den Langobarden nach Rom, wo sie sich im Johanneskloster am Lateran ansiedelten. Erst im Jahre 717, als unter Abt Petronax von Brescia das Mutterkloster wieder bezogen wurde, gelangte das Autograph nach Montecassino zurück. Im Jahre 883 nötigte der Sarazenenfall abermals zur Flucht, deren Ziel diesmal das zwischen Montecassino und Capua gelegene Teano war. Dort ging das ehrwürdige Manuskript bei dem Brande, der 896 das dafelbst gegründete Kloster zerstörte, zu Grunde. Die Nachricht von einer zweiten eigenhändigen Niederschrift der Regel, die Benedikt seinem nach Gallien ziehenden Schüler Maurus mitgegeben haben soll, ist eine Fabel, allerdings, wie soeben Jarret, L'Université cathol. XXVIII (1898) S. 14 zeigt, eine schwer ausrottbare. Glücklicherweise hatte im J. 787 der mächtige Förderer des Benediktinerordens, Kaiser Karl d. Gr. (vgl. J. M. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche, München 1898 S. 216 ff.) sich vom Abte Theodemar († 797) eine Abschrift des Uregemplars erbeten, welches bis dahin nur gelegentlich, so z. B. (in Montecassino) von einzelnen Gelehrten wegen grammatischer Details und (in Rom) für die sogen. regula magistri, eine Mönchsregel des 7. Jahrh. für ein französisches Kloster, eingesehen, bezw. benützt worden war. Die für Karl d. Gr. — vielleicht unter Aufsicht des damals wieder in Montecassino weilenden Paulus Diaconus, des ersten Erklärers der Regel¹⁾ — hergestellte und in Aachen aufbewahrte Abschrift wurde von epochemachender Bedeutung in der Textgeschichte der Regel, indem sie die Einbürgerung des reinen, nicht interpolierten Textes in den bisher von der inter-

¹⁾ Paulus hat aber seine Expositio noch in der langobardischen Zeit im Peterskloster auf dem Mons Pedalis bei Civate (Diözese Mailand) geschrieben und sich einer Hs. der Regel bedient, deren Text zwischen dem der reinen und dem der interpolierten Hss. schwankt. Eine Erweiterung der Expositio des Paulus ist die traditio super reg. s. B., welche der Franzose Hildegard um die Mitte des 9. Jahrh. in dem vom Erzbischof Angilbert von Mailand gegründeten Kloster in Civate vortrug.

polierten Fassung beherrschten Ländern, d. h. Italien, Frankreich, Deutschland und England, veranlaßte. Chrodegang und Theodulf von Orléans benützen noch den interpolierten, Benedikt von Aniane (unter Ludwig dem Frommen Abt von Jüba bei Aachen), der Verfasser des *codex regularum* und der *concordia regularum*, der Kommentator Smaragdus (dieser durch Vermittelung der genannten Sammelwerke Benedikts von Aniane) und Pseudo-Isidor bereits den reinen Text. Zur Rekonstruktion des Aachener Normal-exemplares sind heranzuziehen: 1) der aus der Reichenau stammende *codex Sangall.* 914 s. IX in. (vgl. Tafel 4), in dem uns, wie der in der Hs. stehende Brief der Reichenauer Mönche Grimalt (seit 841 Abt von St. Gallen) und Tatto an Reginbert, Lehrer und Bibliothekar in Reichenau, lehrt, die Abschrift des Aachener Normal-exemplares vorliegt, welche Grimalt und Tatto, von ihrem Abte Hatto an Benedikt von Aniane Musterschule nach Jüba gesandt, auf Reginberts Wunsch angefertigt und ihm überschickt haben. Die wackeren Mönche haben aber nicht nur eine silben- und buchstabentreue Copie des Aachener Exemplars geliefert, sondern haben auch ihren Lehrer und uns erfreut durch Annotierung der *de aliis regulis a modernis correctis magistris* gesammelten Varianten (dieselben sind am Rande gegenüber der betreffenden Stelle des Textes mit zwei Punkten verzeichnet, so daß z. B. gleich *reg. prol. 1* zu *obsoluta*: im Texte am Rande: *ausoluta*: vermerkt wird) und die Anwendung des Obelus und Doppelpunktes an den Stellen, an welchen das Normal-exemplar irgend ein Plus gegenüber den „modernen“ Exemplaren aufwies (der Obelus d. h. das Zeichen — vor dem betreffenden Buchstaben bzw. ersten Buchstaben, der Doppelpunkt hinter dem betreffenden Buchstaben bzw. letzten Buchstaben). Dem Vorgange des Origenes folgend, der seinerseits an die alexandrinischen Grammatiker anknüpfte, hat bekanntlich schon Hieronymus Obelus und Doppelpunkt in dem angegebenen Sinne verwendet.¹⁾ 2) Der *codex Vindobon.* 2232 s. IX in., aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls eine sorgfältige Copie des Aachener Normal-exemplars. 3) Der *Cassinensis CLXXV*, der einen auf Umwegen (d. h. eben über Aachen) an seinen Ausgangspunkt zurückgelangten Regeltext (in Verbindung mit der Erklärung des Paulus) enthält. Der *codex Tegernseensis* (Mon. 19408) s. IX in. (vgl. Tafel 3), der durch seine subscriptio Beziehungen zu Benedikt von Aniane offenbart und jedenfalls durch eine Zwischenstufe (Benedikt v. A. Hand-exemplar) vom Aachener Exemplar getrennt ist, kann entbehrt werden. Auf grund der mit den genannten Hilfsmitteln unternommenen Rekonstruktionen des Aachener Normal-exemplars und der interpolierten Ausgabe des Simplicius (s. o.), die ja sowohl positiv durch das, was sie bewahrt, als

¹⁾ Ueber die Verwendung des Obelus in des Hieronymus Uebersetzung des Hiob nach den LXX s. jetzt Georg Beer, *Textkrit. Studien zum Buche Hiob*, *Zeitschr. f. d. alttestamentl. Wissensch.* XVI (1896) S. 297 ff., XVII (1897) S. 97 ff.

negativ durch das, was sie ändert, für den Urtext zeugt und unter möglichst sorgfältiger Berücksichtigung der sonstigen vom Nachener Exemplare unabhängigen Bezeugungen des Urtextes kann die Wiederherstellung des Urtextes durchgeführt werden, welches wahrscheinlich nicht in Buchschrift, sondern in Kursive dem Pergament übergeben und in vulgärer Orthographie aufgezeichnet, vielerorts noch Einblicke in die ungeordneten Versuche des Konzeptes thun läßt und am Schluß sieben nachträglich (von Benedikt selbst oder einem seiner zwei ersten Nachfolger) hinzugeschriebene längere Abschnitte (Kap. 67—73) enthält, aber an keiner Stelle der ‚Verbesserung‘ durch Konjekuralkritik bedarf. Die Annahme, durch die der neueste Herausgeber der Regula (vgl. *Hist. Jahrb.* XVI, 677) den geschilderten Zwiespalt in der Ueberlieferung zu erklären sucht, daß nämlich Benedikt selbst der ersten Ausgabe seiner Regel eine zweite (ev. eine dritte und vierte) habe nachfolgen lassen, ist verfehlt. — Zu diesen gut fundierten Ausführungen oder gar gegen dieselben wird man ohne vollständige Beherrschung des ganzen von Traube herangezogenen Materiales nicht leicht etwas Sachdienliches bemerken können, und nur im Hinblick auf die einzigartige Wichtigkeit des Dokumentes, um dessen Geschichte es sich handelt, kann Ref. sich entschließen, seine bescheidenen Randscholien den Lesern des *Hist. Jahrbuchs* vorzulegen, statt sich auf ihre private Mitteilung an den Verf. zu beschränken.

1) Die Reihe der ältesten Zitate und Kommentare läßt Tr. S. 633 mit der Nonnenregel des Donatus (Mitte des 7. Jahrh.) beginnen. Viel höher, ja bis zu Benedikts Lebenszeit, könnten wir hinaufsteigen, wenn als gesichert gelten dürfte, daß die in Hss. von München und Soissons überlieferten und in der Chrysostomusausgabe Venedig 1549 gedruckten Homilien von einem Neapolitaner Bischof aus dem 6. Jahrh. bezw. der Mitte dieses Jahrh. herrühren (Morin, *Revue Bénédict.* XI [1894] 385 ff. XII [1895] 390 f., der vermutungsweise auf den unter den Päpsten Johannes II und Vigilius, also 533—55 lebenden Johannes Mediocris hinweist), und wenn sich nachweisen ließe, daß die auffällige Berührung zwischen der 6. dieser Homilien und dem Prolog der Regula (Morin S. 393 des ersten Aufsatzes), auf Kenntnis der letzteren seitens des (benachbarten) Bischofs beruht. Bis auf weiteres aber, d. h. bevor man die Homilien sorgfältig auf etwaige sonstige Berührungen mit der Regel untersucht hat, wird man die Prioritätsfrage offen lassen müssen.

2) Zu S. 636 bemerke ich, daß das 4 (Uberschrift: „quae sunt instrumenta bonorum operum“) und 7. („grados duodecim s^{ci}. Benedicti. primus itaque etc.“) Kapitel der Regel an der Spitze des hauptsächlich Homilien enthaltenden Sammelkodex Monac. 6330 s. IX (Frising.) Fol. 1—4 b stehen und zwar, wie der Vergleich mit den von Tr. S. 607 ff. ausgehobenen Stellen sofort zeigt, in interpoliertem Texte. Auf die beiden

Kapitel der Regel folgt die Homilie „quantum nos fratres dilectissimi, caritas vestra desideret“ (Arnold, Caesarius von Arles S. 446).

3) S. 620 (vgl. 695) bespricht Tr. den Gebrauch von „erigere“ im Sinne von „aufheben“, „entfernen“. Ich kann denselben jetzt noch aus der (jedenfalls nachkonstantinischen) pseudocyprianischen Schrift „de singularitate clericorum“ 38 (Cypr. III S. 214, 13 Hartel) „conversatio parilitatis . . . ripas erigit (so cod. Par. 13331 s. IX; „ripas eripit“ oder „rapinas exigit“ vulg.), praecipitia instruit etc.“ und aus Ademar von Chabannes chron. I capitula 6 „ubi Chyldericus rex erectus est de regno“ und III 45 „a curis saecularibus magna ex parte erectus“ (S. 1 und 168 ed. Chavanon) belegen.

4) In meiner Anzeige von Wölfflin's Abhandlung „Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel“¹⁾ (Hist. Jahrb. XVII, 176) in der Wochenschr. für klass. Philol. 1896 Nr. 8 habe ich die Vermutung ausgesprochen und zu begründen gesucht, daß reg. c. 4, 46 W. „seniores venerare, iuniores dirigere (diligere codd.) zu schreiben sei (vgl. zu den dort angeführten Stellen noch Claud. de cons. Stil. II 70 f. „ceu iuvenem doceas, moles quid publica poscat: ceu sanctum venerere senem“). Tr. gibt S. 705 zu, daß „dirigere“ das richtigere ist, glaubt aber, daß Benedikt den Fehler bereits in der Hs. der von ihm in c. 4 benützten Spruchsammlung vorgefunden habe. Mir scheint es jetzt wahrscheinlicher, daß er, aus seinem Herzen und aus der heiligen Schrift (f. z. B. Eph. 5, 33; I Tim. 5, 1 und vgl. Aug. c. Adim. 6 S. 126, 12 ff. ed. Zycha; Ambros. de Jacob II, 2, 7 [II S. 35, 14 ff. Schenkl]; Apoll. Sidon. epist. IV, 4, 1; IV, 11, 5. | Cassiod. Var. V, 40 p. 167, 9 Mommsen]. Vita Eptad. 6 p. 188, 15 ff. Vita Vedast. 8 p. 422, 29 Krusj, aber auch schon Sen. nat. quaest. IV praef. 18; Plin. epist. I, 14, 3; III, 11, 5; IV, 15, 12) schöpfend, die kleine und doch so bedeutungsvolle Aenderung vorgenommen habe.

5) Wölfflin hat in der praefatio seiner Ausgabe p. X aus einigen sprachlichen Differenzen zwischen dem Texte der Regel und den Kapitelüberschriften den Schluß gezogen, daß die letzteren nicht von Benedikt selbst herrühren könnten. Mir hat sich dagegen aus Tr.'s überlieferungsgeschichtlichen Darlegungen der Eindruck ergeben, daß die Kapitelüberschriften schon im Uregemplar vorhanden gewesen sein müssen, und Tr., der dieses Detail in seiner Abhandlung nicht eigens besprochen hat, ist, wie er mir auf mein Befragen mitgeteilt, der nämlichen Ansicht. Auch das zumeist zwischen Prolog und Text (so auch im Sangall. 914; vgl. Tr. S. 653) stehende Kapitelverzeichnis darf man nach den Ausführungen Mercatis

¹⁾ Ueber das daselbst besprochene Verhältnis Benedikts zu Augustinus hat inzwischen auch P. Rupert Sud, Theol. Quartalschr. LXXVIII (1896) 522 ff. gehandelt.